

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 15.03.2023

Nr. 08

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		C. Sonstige Bekanntmachungen	
60 Sitzung des Feuerschutzausschusses	64	68 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2023 (01.01. - 31.12.2023)	68
61 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Herr Heinrich Krolage, Werlte	64	69 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Moorlage“; Satzungsbeschluss des Wasser- und Bodenverbandes „Moorlage“ zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Wasser- und Bodenverband „Speller Aa“ zum 01.04.2023	68
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		70 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Speller Aa“; Satzungsbeschluss des Wasser- und Bodenverbandes „Speller Aa“ zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Wasser- und Bodenverband „Moorlage“ zum 01.04.2023	69
62 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fresenburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 28.11.2017	65		
63 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2023	65		
64 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 19.06.2012	66		
65 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 26.06.2012	66		
66 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Renkenberge über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 17.07.2012	67		
67 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sustrum über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 16.07.2012	67		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

60 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Geänderter Sitzungsort in Nordhorn! Es handelt sich um eine gemeinsame Ausschusssitzung der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim.

Am Montag, dem 20.03.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses in den Gewerblichen Berufsbildenden Schulen, Denekamper Str. 1, 48529 Nordhorn, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 16.11.2022
 5. Weitere Entwicklung des Leitstellenverbundes "Leitstelle Ems-Vechte AöR"
hier: Vorstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Errichtung eines Neubaus
 6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.03.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

61 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Herr Heinrich Krolage, Werlte

Herr Heinrich Krolage, Bockholter Straße 150, 49757 Werlte, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Mehrzweckanlage zur Tierhaltung auf dem Grundstück Flur 4, Flurstück 119/7 der Gemarkung Bockholte. Bislang werden in der Anlage 27.200 Enten gehalten. Beantragt wird die alternative Haltung von 71.000 Bruderhähnen. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 32 Rindern und 27.200 Enten bzw. 71.000 Bruderhähnen.

Die geplante Anlage soll im Winter 2023 in Betrieb genommen werden.

Das o.a. Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 a.) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) unterliegt das Vorhaben der Genehmigungspflicht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 23.03.2023 bis einschließlich 24.04.2023 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2521)

montags
bis donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
freitags 8.30 - 12.30 Uhr.

- Ehem. Grundschule Werlte, Marktstraße 10, 49757 Werlte, 1. OG, während der Dienststunden

montags
bis mittwochs 8:15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
donnerstags 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
freitags 8.15 - 12.30 Uhr.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Brandschutzkonzept
- Schalltechnisches Gutachten

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 23.03.2023 beginnt und mit Ablauf des 24.05.2023 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, den 28.06.2023 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 28.06.2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 02.03.2023

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

62 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fresenburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 28.11.2017

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende 1. Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Fresenburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 28.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister (ehrenamtlichen Gemeindedirektor in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) und seine/n Vertreter

(1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | |
|--|----------|
| a) für den Bürgermeister | 445,00 € |
| (darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von | 50,00 €) |
| b) für den ehrenamtlichen Gemeindedirektor | 240,00 € |
| c) für den stellv. Bürgermeister | |
| zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter | 125,00 € |

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

(2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 140,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Fresenburg, 02.09.2022

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

63 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Geeste in der Sitzung am 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 20.898.300, -- Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 22.336.000, -- Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0, -- Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0, -- Euro |
| 2. | im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.446.800, -- Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.850.100, -- Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 6.403.400, -- Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 6.456.300, -- Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 108.000, -- Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 468.800, -- Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|---------------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 25.958.200, -- Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 26.775.200, -- Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 27.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 570.000, -- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.240.000, -- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. | |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. | |

Geeste, 26.01.2023

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 02.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG vom 20.03.2023 bis einschließlich 28.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Geeste, 09.03.2023

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

64 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 19.06.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Niederlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 19.06.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister (ehrenamtlichen Gemeindedirektor in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) und seine/n Vertreter

(1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | |
|--|----------|
| a) für den Bürgermeister | 445,00 € |
| (darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von | 50,00 €) |
| b) für den ehrenamtlichen Gemeindedirektor | 240,00 € |
| c) für den stellv. Bürgermeister | |
| zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter | 125,00 € |

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

(2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 140,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Niederlangen, 02.09.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

65 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 26.06.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende 2. Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Oberlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 26.06.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister (ehrenamtlichen Gemeindedirektor in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) und seine/n Vertreter

(1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | |
|--|----------|
| a) für den Bürgermeister | 445,00 € |
| (darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von | 50,00 €) |
| b) für den ehrenamtlichen Gemeindedirektor | 240,00 € |
| c) für den stellv. Bürgermeister | |
| zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter | 125,00 € |

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 4
Fahrt- und Reisekosten

- (2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 140,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Oberlangen, 02.09.2022

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

66 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Renkenberge über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 17.07.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in seiner Sitzung am 02.05.2022 folgende 1. Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Renkenberge über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 17.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister (ehrenamtlichen Gemeindedirektor in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) und seine/n Vertreter

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) für den Bürgermeister	445,00 €
(darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von	
50,00 €)	
b) für den ehrenamtlichen Gemeindedirektor	240,00 €
c) für den stellv. Bürgermeister	
zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter	125,00 €

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 4
Fahrt- und Reisekosten

- (2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 140,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Renkenberge, 02.09.2022

GEMEINDE RENKENBERGE

Heiner Bojer
Bürgermeister

67 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sustrum über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 16.07.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sustrum in seiner Sitzung am 25.04.2022 folgende 2. Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Sustrum über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 16.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister (ehrenamtlichen Gemeindedirektor in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) und seine/n Vertreter

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) für den Bürgermeister	445,00 €
(darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von	
50,00 €)	
b) für den ehrenamtlichen Gemeindedirektor	240,00 €
c) für den stellv. Bürgermeister	
zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter	125,00 €

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 140,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Sustrum, 02.09.2022

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

68 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2023 (01.01. - 31.12.2023)

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat die die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 12.12.2022 den Wirtschaftsplan für 2023 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	237.900 €
in den Aufwendungen auf	237.900 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	50.000 €
in den Ausgaben auf	50.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2023, die bis zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 150.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen auf die Stadt Lingen (Ems) 145.125,55 €, auf die Gemeinde Emsbüren 337,88 €, auf die Samtgemeinde Freren 621,11 €, auf die Samtgemeinde Lengerich 437,26 €, auf die Gemeinde Salzbergen 1.306,81 € und auf die Samtgemeinde Spelle 2.171,39 €.

Lingen (Ems), 12.12.2022

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Katrin Möllenkamp Ute Bischoff
Vorsitzende der Verbandsversammlung Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.03.2023 wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 20.03. bis 28.03.2023 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Elsterstraße 1, 49808 Lingen (Ems) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 06.03.2023

ZWECKVERBAND VOLKS-
HOCHSCHULE LINGEN
Die Geschäftsführerin

69 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Moorlage“; Satzungsbeschluss des Wasser- und Bodenverbandes „Moorlage“ zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Wasser- und Bodenverband „Speller Aa“ zum 01.04.2023

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 22.02.2023 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Moorlage“ vom 13.07.1997 beschlossen:

§ 1

Der Verband überträgt in einem Verfahren gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz seine Aufgaben, sein Vermögen sowie seine Verpflichtungen als Ganzes zum 01.04.2023 auf den Wasser- und Bodenverband „Speller Aa“.

§ 2

Voraussetzung für den Verbandszusammenschluss ist das Inkrafttreten des entsprechenden Satzungsbeschlusses des Wasser- und Bodenverbandes „Speller Aa“, welcher als Anlage beigelegt ist.

§ 3

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Moorlage“ vom 13. Juli 1997 tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

Hüsing Feldmann
Verbandsvorsteher stellvertr. Verbandsvorsteher

Die Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Moorlage“ wird gemäß gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Meppen, 02.03.2023

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
Aufsichtsbehörde für Wasser-
und Bodenverbände
In Vertretung
Kopmeyer

Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Moorlage“:

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Speller Aa“

Satzungsbeschluss des Wasser- und Bodenverbandes „Speller Aa“ zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Wasser- und Bodenverband „Moorlage“ zum 01.04.2023

§ 1

Der Verband übernimmt in einem Verfahren gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz die Aufgaben, das Vermögen sowie die Verpflichtungen des Wasser- und Bodenverbandes „Moorlage“ als Ganzes zum 01.04.2023.

§ 2

Zwecks Zusammenschlusses wird die Satzung vom 30. September 1997 wie folgt geändert:

1. § 1 (2) erhält folgende Fassung:
Er umfasst die ehemaligen Wasser- und Bodenverbände „Speller Aa“, „Hopstener Aa und Flötte“ und „Moorlage“. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

2. In § 19 wird die Währung „DM“ durch „€“ ersetzt.

§ 3

Die Satzungsänderungen in der Form des § 2 treten mit Zusammenschluss zum 01.04.2023 in Kraft.

70 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Speller Aa“; Satzungsbeschluss des Wasser- und Bodenverbandes „Speller Aa“ zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Wasser- und Bodenverband „Moorlage“ zum 01.04.2023

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 22.02.2023 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Speller Aa“ vom 30.09.1997, zuletzt geändert am 15.02.2005, beschlossen:

§ 1

Der Verband übernimmt in einem Verfahren gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz die Aufgaben, das Vermögen sowie die Verpflichtungen des Wasser- und Bodenverbandes „Moorlage“ als Ganzes zum 01.04.2023.

§ 2

Zwecks Zusammenschlusses wird die Satzung vom 30. September 1997 wie folgt geändert:

1. § 1 (2) erhält folgende Fassung:
Er umfasst die ehemaligen Wasser- und Bodenverbände „Speller Aa“, „Hopstener Aa und Flötte“ und „Moorlage“. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

2. In § 19 wird die Währung „DM“ durch „€“ ersetzt.

§ 3

Die Satzungsänderungen in der Form des § 2 treten mit Zusammenschluss zum 01.04.2023 in Kraft.

Meyerdirks
Verbandsvorsteher

Schulte
stellvertr. Verbandsvorsteher

Die Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Speller Aa“ wird gemäß gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Meppen, 02.03.2023

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat
Aufsichtsbehörde für Wasser-
und Bodenverbände
In Vertretung
Kopmeyer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.